

## Änderungsantrag

### der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/7246 –

### Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Nach Artikel 36 werden folgende neue Artikel 37 und 38 eingefügt:

#### „Artikel 37 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung ‚§ 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes‘ durch die Verweisung ‚§ 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes‘ ersetzt.

#### Artikel 38 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung ‚§ 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes‘ durch die Verweisung ‚§ 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes‘ ersetzt.“

II. Der bisherige Artikel 37 wird Artikel 39.

III. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

#### Begründung

Zu I. (Einfügung der Artikel 37 und 38)

Durch den Änderungsantrag sollen die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und die Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, an die beabsichtigte Änderung des Kommunalwahlgesetzes gemäß Artikel 36 dieses Gesetzentwurfs angepasst werden. Danach ist vorgesehen, das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen gemäß § 41 Abs. 1 KWG in einzelnen Berechnungsschritten zu konkretisieren. Die bislang in § 41 Abs. 1 Satz 7 und 8 KWG bestimmte Mehrheitssicherungsklausel soll eigenständig im neuen § 41 Abs. 2 KWG geregelt werden.

§ 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO und § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LKO verweisen für die Zuteilung der Sitze in den Ausschüssen des Gemeinderats und des Kreitags auf das Berechnungsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 KWG. Die geltende Rechtslage im Hinblick auf die Anwendung der Mehrheitssicherungsklausel soll für die Zuteilung der Sitze in den Ausschüssen des Gemeinderats und des Kreitags fortgelten. Aus diesen Grund ist erforderlich, die Verweisungen in § 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO und § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LKO auf den neuen § 42 Abs. 2 KWG zu ergänzen.

Zu II. (Folgeänderung)

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung in Nummer II.

Für die Fraktion der SPD:      Für die Fraktion der FDP:  
Martin Haller                      Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer